

Agriexpert informiert

Diskussionen um Wege vermeiden

Für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat die Bedeutung von Flur- und Bewirtschaftungswegen in letzter Zeit zugenommen. Das Einhalten von Sichtzonen, Abstandsvorschriften und allgemeinen Vorschriften betreffend Unterhalt und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bietet Diskussionsstoff.

Auch wenn Flur- und Bewirtschaftungswege nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehören, hat in letzter Zeit ihre Bedeutung für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zugenommen. Insbesondere bei der Anwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln auf Landwirtschaftsland, das an die Flur- und Bewirtschaftungswege angrenzt, sind neue Regelungen zu beachten. Als Folge der verschärften Bestimmungen zu

Pflanzenschutzmitteln muss neu bei ihrer Anwendung auf Flächen, die eine Neigung von mehr als zwei Prozent in Richtung einer entwässerten Strasse aufweisen, das Risiko einer Abschwemmung reduziert werden (zum Beispiel durch die Anlage eines bewachsenen Pufferstreifens). Die Strasse (gilt auch für Flur- und Bewirtschaftungswege) gilt als entwässert, wenn sie beispielsweise über einen Einlaufschacht in ein Oberflächengewässer oder eine Abwasserreinigungsanlage entwässert wird. Sind keine Einlaufschächte vorhanden und läuft das Regenwasser «über die Schulter» in das angrenzende Land, handelt es sich nicht um eine entwässerte Strasse. Bei der Grundkontrolle Gewässerschutz wird zudem geprüft, ob Entwässerungsschächte so angelegt oder geschützt sind, dass über diese keine Nährstoffe oder Pflanzenschutzmittel in ein Gewässer ge-

langen können. Allenfalls ist ein bewachsener Pufferstreifen als Entwässerungsschacht von mindestens 0,5 Metern ab Schachtrand anzulegen.

Bereits seit mehreren Jahren muss zur Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) entlang der Güterstrasse ein Pufferstreifen von mindestens 0,5 Metern Breite angelegt werden. Auf diesem Pufferstreifen dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel (auch nicht zur Einzelstockbehandlung) ausgebracht werden.

Öffentliche Mittel

Wurden Güterstrassen mit Unterstützung von öffentlichen Mitteln (zum Beispiel Investitionshilfen aufgrund des Landwirtschaftsgesetzes) erstellt, sind die damit verbundenen Auflagen zu beachten. So ist das Bauwerk zu schützen, indem nicht zu nahe an die Strasse gepflügt wird. Bei Strassen mit Hartbelägen wird



Auch wenn Flur- und Bewirtschaftungswege nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehören, gilt es einige Regeln zu beachten.

Bild: zVg.

ein Pflügabstand zum Fahrbahnrand von mindestens 1,5 Metern empfohlen, bei Naturwegen kann ein Abstand von mindestens 0,5 Metern genügen. Solche Auflagen können in den Strassen- oder Unterhaltsreglementen von Gemeinden oder Genossenschaften enthalten sein.

Abstand von Pflanzen

Ebenfalls zum Schutz des Strassenkörpers dienen Abstandsvorschriften von Pflanzen. Im Strassengesetz des Kantons St. Gallen ist festgehalten, dass Bäume einen Abstand von 2,5 Metern zur Strasse aufweisen müssen, Lebhäge, Sträucher und ähnliches mindestens 0,6 Metern. Ebenfalls ist bei Strassen die Einhaltung eines genügenden Lichtraumprofils vorgesehen. Die Anstösser haben deshalb beispielsweise die überhängenden Äste von Bäumen zurückschneiden. Die Festlegung eines genügenden Lichtraumprofils hängt auch vom Zweck der Strasse ab. Als Beispiel für Flur- und Bewirtschaftungswege für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist ein Lichtraumprofil von 4,5 Metern in der Höhe über der Fahrbahnoberfläche und beidseits je 0,5 Metern ab dem Fahrbahnrand zu nennen.

Sichtzone bei Einmündung

Immer wieder zu Stirnrunzeln führt die Anordnung von Sichtzonen bei der Einmündung eines Flur- oder Bewirtschaftungsweges in eine viel befahrene Strasse. Die Sichtzone ist der Bereich, der zur Verkehrssicherheit offen gehalten werden muss. Nach der angewendeten Norm muss bei der Einmündung ein freies Sichtfeld auf die Hauptstrasse vorhanden sein. Die Distanz des freien Sichtfeldes richtet sich nach der zugelassenen Geschwindigkeit auf der Hauptstrasse. Bei einer Geschwindigkeit von 50 Kilometern pro Stunde beträgt die notwendige Sichtweite 50 bis

70 Meter. In der Regel genügt es, wenn das Sichtfeld in einem Höhenbereich zwischen 0,6 und drei Metern über der Fahrbahn hindernisfrei ist. Dies bedeutet aber, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Sichtfeld Kulturen wie Getreide, Raps und Mais nicht mehr angebaut werden dürfen.

Werden Flur- und Bewirtschaftungswege von mehreren Bewirtschaftern genutzt, können aufreibende Diskussionen zwischen den Benützern entstehen. Die Interessen des Strasseneigentümers decken sich naturgemäss nicht immer mit den Interessen der Benutzer und Berechtigten. Durchfahrtsberechtigte können nicht verstehen, warum die Strasse um die Hofgebäude zeitweise nicht ungehindert befahren werden kann. Oder der Bodeneigentümer empört sich über den Pächter, der mit grossen Maschinen das durchfahrtsberechtigte Grundstück bewirtschaftet und damit den Flurweg übermässig belastet, was immer wieder Unterhaltsarbeiten verursacht. In solchen Fällen einen Ausgleich zu finden ist oftmals schwierig, da ein gesunder Menschenverstand nicht verordnet werden kann.

Die Unterhaltskosten

Über die Höhe der notwendigen Unterhaltskosten können ebenfalls Diskussionen entstehen, wenn der Unterhalt durch die Gemeinde oder eine Genossenschaft ausgeführt wird und die erschlossenen Grundeigentümer zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet sind. Je nach Höhe der Unterhaltskosten, der Länge der Strassen und Grösse des Anteils der Gemeinde kann ein Grundeigentümer zu Beiträgen von mehreren Tausend Franken pro Betrieb verpflichtet werden.

Ruedi Streit, Agriexpert

Bei Fragen hilft Agriexpert gerne weiter: Telefon 056 462 52 71

Leserbilder

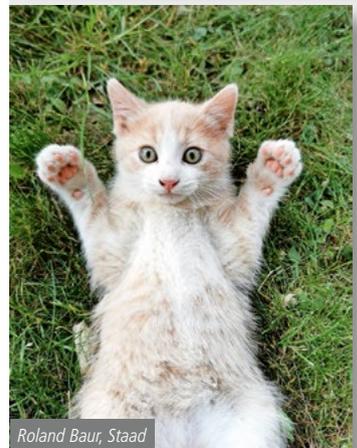
redaktion@bauern-sg.ch



Yvonne Scherrer



Monika Bollhalder, Unterwasser



Roland Baur, Staad



Maria Theiler, Wollerau